

Kr facts

Neue Erbschafts- und Schenkungssteuerinitiative - Handlungsbedarf bis Ende 2011?

Die aktuelle Situation

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden bislang nur von den Kantonen, nicht aber vom Bund erhoben. Die Ausgestaltung dieser Steuern ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt. Als Beispiele für diese unterschiedliche Ausgestaltung können die Kantone Luzern und Schwyz dienen: Der Kanton Luzern kennt grundsätzlich keine Schenkungssteuer jedoch eine – je nach Grad der Verwandtschaft – variierende Erbschaftssteuer (0-40%). Im Kanton Schwyz hingegen werden weder Schenkungs- noch Erbschaftssteuern erhoben. Ebenfalls unterschiedlich sind in den Kantonen die Steuerbefreiung, die persönlichen Abzüge und die steuerfreien Beträge ausgestaltet. Einheitlich ist dabei einzig die Befreiung des überlebenden Ehegatten von der Erbschaftsteuer sowie der Verzicht auf oder die bevorzugte Besteuerung von direkten Nachkommen und Vorfahren.

Die neue Initiative

Im August 2011 wurde die eidgenössische Volksinitiative „*Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)*“ lanciert, welche eine grundlegende Änderung des derzeit in der Schweiz geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuersystems vorsieht. Die Initiative verlangt vom Bund unter bestimmten Voraussetzungen die Erhebung einer Schenkungs- und Erbschaftssteuer zu einem einheitlichen Steuersatz von 20%. Gleichzeitig sollen die bisherigen kantonalen Regelungen aufgehoben werden. Auch wenn diese geplanten Änderungen erst in ein paar Jahren in Kraft treten sollten, empfiehlt es sich aufgrund einer speziellen Rückwirkungsklausel (per anfangs 2012) die persönliche und familiäre Situation umgehend zu prüfen und allenfalls noch vor Ende 2011 entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Selbst wenn die im Initiativtext vorgesehene Rückwirkungsklausel unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit fragwürdig erscheint, ist nicht von einer Ungültigkeit der Initiative auszugehen.

Die neue Erbschaftssteuer

Neu würden die über dem Freibetrag von CHF 2 Mio. liegenden Erbschaften mit einer Steuer von 20% belastet. Dabei ist zu beachten, dass das gesamte Nachlassvermögen (Nettovermögen) von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder von Personen, deren Erbgang in der Schweiz eröffnet wird, von der Erbschaftssteuer umfasst wird. Hervorzuheben ist, dass dies auch für direkte Nachkommen gilt, welche bislang gar nicht (bzw. in einigen wenigen Kantonen zu einem tiefen Satz) besteuert wurden. Steuerbefreit bleiben dagegen Zuwendungen an Ehegatten und registrierte Partner sowie steuerbefreite, gemeinnützige Organisationen.

Aufgrund der Rückwirkungsklausel werden für die Berechnung des Nachlasses auch die ab 01. Januar 2012 geleisteten Schenkungen von über CHF 20'000.00 pro Jahr und beschenkte Person miteinbezogen. Ausgehend von den bis heute vorgenommenen zahlreichen Beratungen ist zu beachten, dass der (einmalige) Freibetrag von CHF 2 Mio. in bedeutend mehr Fällen erreicht wird als gemeinhin angenommen. Dies aus folgenden Gründen:

- Grundlage für die Berechnung des Nachlasses sind die gesamten unbeweglichen und beweglichen Vermögenswerte im Zeitpunkt des Todes. Massgebend ist dabei der Verkehrswert. In Bezug auf Immobilien ist zu beachten, dass je nach Kanton die allgemeinen Wertsteigerungen einen Einfluss auf den Steuerwert des Nachlasses haben können. Falls Liegenschaften Teil des Nachlasses bilden, ist diesem Aspekt deshalb besondere Beachtung zu schenken.
- Vermögenswerte, welche allenfalls erst in einem späteren Lebensabschnitt als Kapitalleistungen bezogen werden, bilden bei Bezug ebenfalls Bestandteil des Nachlasses. Entsprechend sind bei der Berechnung des Freibetrags von CHF 2 Mio. beispielsweise auch Pensionskassenguthaben und Ansprüche aus der Säule 3a zu berücksichtigen.

Die neue Schenkungssteuer

Um zu vermeiden, dass die neue Erbschaftssteuer mittels Schenkungen allzu leicht umgangen werden kann, sieht die Initiative vor, Schenkungen und somit auch Erbvorbezüge grundsätzlich zum gleichen Satz von 20% zu versteuern. In Anlehnung an die Erbschaftssteuer ist dazu Voraussetzung, dass die Zuwendungen CHF 20'000.00 pro Jahr und Person übersteigen und diese zusammengerechnet mehr als CHF 2 Mio. ausmachen (einmaliger Freibetrag). Die Schenkungssteuer von 20% gilt wiederum auch für Zuwendungen an direkte Nachkommen. Ausgenommen sind abermals Schenkungen an Ehegatten (bzw. registrierte Partner) oder an steuerbefreite gemeinnützige Organisationen.

Der Handlungsbedarf vor dem 31. Dezember 2011

Eine Prognose bezüglich Erfolgsaussichten dieser Initiative und somit auch über die detaillierten Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen kann derzeit nicht gestellt werden. Ausgehend vom Initiativtext kann aber davon ausgegangen werden, dass bei einer Annahme der Initiative *rückwirkend sämtliche ab dem 01. Januar 2012 erfolgten steuerpflichtigen Erbvorbezüge und Schenkungen zum Nachlass dazugerechnet würden*. Daraus folgt, dass Erbvorbezüge und Schenkungen über CHF 20'000.00 an direkte Nachkommen nur noch bis zum 31. Dezember 2011 in jedem Fall nicht bzw. privilegiert besteuert würden.


Erbvorbezüge und Schenkungen nach dem 31. Dezember 2011 und Erbfälle nach Inkrafttreten der neuen Initiative wären steuerpflichtig, soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sollten deshalb bedeutende Vermögenstransaktionen von den Eltern an die Nachkommen in den nächsten Jahren anstehen, kann mit der Übertragung von Vermögenswerten bis zum 31. Dezember 2011 allenfalls ein beträchtlicher Teil des Vermögens vor der initiierten zusätzlichen Steuerbelastung geschützt werden. Zu beachten ist dabei, dass für Immobiliengeschäfte und gesellschaftsrechtliche Vorgänge die entsprechenden Geschäfte vollzogen sein müssen, das heisst, die Eintragung im Grundbuch wie auch im Handelsregister (Tagesregistereintrag) muss bis zum 31. Dezember 2011 erfolgt sein.

Gerne erarbeiten wir für Sie auf Ihre persönlichen und familiären Bedürfnisse zugeschnittene Lösungsvorschläge und setzen diese auch um. Die nachfolgenden Kontaktpersonen stehen Ihnen für eine individuelle Beratung zur Verfügung:

Dr. Markus Kaufmann
Rechtsanwalt und Notar
Tel. +41 41 417 10 70, markus.kaufmann@krlaw.ch

Ralph Hoerner
Rechtsanwalt, Trust and Estate Practitioner (TEP)
Tel. +41 41 417 10 70, ralph.hoerner@krlaw.ch

Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG
Alpenquai 28a · CH-6005 Luzern
Tel. +41 41 417 10 70 · Fax +41 41 417 10 77
krlaw@krlaw.ch · www.krlaw.ch

Zertifiziert nach ISO 9001 und SQS 9004
 DIRO Mitglied von DIRO
Europ. Rechtsanwaltsorganisation